

Diese zusätzlichen Allgemeinen Sicherheitsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend **AG**) und gelten für alle Arbeiten in und an Anlagen sowie auf Baustellen des AG. Der AG ist ein zertifiziertes Unternehmen nach dem TSM (Technisches Sicherheitsmanagement) der DVGW (Wasser und Gas), FNN (Strom) und AGFW (Fernwärme). Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz haben beim AG einen hohen Stellenwert und stehen wirtschaftlichem Erfolg gleich. Der AG erwartet von Auftragnehmern (nachfolgend **AN**) ein hohes Maß an eigenverantwortlichem, sicherem Handeln bei Arbeiten in und an Anlagen sowie auf Baustellen des AG.

Jede Zuwiderhandlung des AN gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Sicherheitsbedingungen, der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes wird geahndet und kann unbeschadet weiterer rechtlicher und vertraglicher Regelungen zum Verweis von Mitarbeitern des AN oder durch diesen beauftragter Nachauftragnehmer aus Anlagen bzw. von Baustellen des AG führen. Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen ist der AG berechtigt, das Auftragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Der AG behält sich weitere Sanktionsmaßnahmen vor, z.B. den Eintrag in die Lieferantendatenbank, Audits beim AN, langfristige Einsatzverbote von Mitarbeitern und AN.

Der AN ist verpflichtet, bei der Auftragsdurchführung die jeweils gültigen gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen normativen Regelungen sowie die betrieblichen Festlegungen des AG zu beachten. Auf Verlangen des AN stellt der AG diesem die betrieblichen Festlegungen zur Verfügung.

1. Arbeiten in und an Anlagen sowie auf Baustellen des AG

1.1 Der AN benennt gegenüber dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich einen Arbeitsverantwortlichen (nachfolgend **AV**), der auch aus sicherheitstechnischer Sicht für den gesamten Umfang der Arbeiten verantwortlich ist. Ein Wechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der AV muss die für den Auftrag erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und ausreichende Kenntnis über relevante Arbeitsschutzvorgaben sowie hinreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift besitzen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags zu gewährleisten. Die verantwortliche Person muss über Weisungsbefugnis gegenüber den vom AN oder durch ihn beauftragte Nachauftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern verfügen.

1.2 Arbeiten in und an elektrischen Anlagen sowie auf Baustellen des AG sind nur nach Erteilung einer schriftlichen Arbeitserlaubnis nach DIN VDE 0105-100 an den AV des AN und Einweisung durch den Anlagenverantwortlichen des AG nach schriftlicher Bestätigung durch den AV zulässig. Gegenstand der Einweisung sind die durchzuführenden Arbeiten, Arbeitsbereiche und Sicherheitsbedingungen. Der AV des AN ist verpflichtet, sämtliche ihm unterstellten Arbeitskräfte, einschließlich Mitarbeiter durch ihn beauftragter Nachauftragnehmer, zu unterweisen und die Festlegungen und Maßnahmen, die der Sicherheit des Personals dienen, zu überwachen (gemäß § 6 DUV V1).

1.3 Fallen Arbeiten von Mitarbeitern mehrerer Unternehmen des AN und durch ihn beauftragter Nachauftragnehmer zeitlich und örtlich zusammen, hat der AN einen Koordinator schriftlich zu benennen und dem AG bekannt zu geben. Der Koordinator stimmt die Arbeiten aufeinander ab. Er ist gegenüber den dort tätigen Mitarbeitern mit einer entsprechenden Weisungsbefugnis auszustatten. Bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten des AG und des AN benennt der AG schriftlich einen Koordinator mit Weisungsbefugnis.

1.4 Jeder Mitarbeiter des AN oder durch ihn beauftragter Nachauftragnehmer muss sich vor Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen Ansprechpartner des AG an- bzw. abmelden und darf ohne dessen Erlaubnis nicht tätig werden, es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung. Für bestimmte Bereiche ist eine Zugangsprüfung erforderlich. Den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen ist Folge zu leisten. Bei Missachtung von Sicherheitsvorschriften kann der AG bei unmittelbarer Gefahr die Arbeiten auf Kosten des AN unterbrechen lassen. Offensichtliche Wechselwirkungen mit anderen AN und Mitarbeitern während der Ausführung von Arbeiten muss der AN berücksichtigen.

1.5 Ist zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von Mitarbeitern anderer Unternehmen ein Koordinator bestimmt (z.B. Sicherheits- und Gesundheitskoordinator, SiGeKo gemäß § 3 BaustellV), räumt der AN diesem die Weisungsbefugnis hinsichtlich der Sicherheit sich selbst gegenüber und seinen Mitarbeitern ein.

1.6 Alle vom AN eingesetzten Arbeits-, Betriebs- und Hilfsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen, sicher gebrauchsfähig sein und hinsichtlich deren Prüfpflicht eine entsprechende Kennzeichnung (z.B. Plakette, Eintrag im Prüfbuch) aufweisen. Wird vom AG kein Verfahren vorgegeben, sind vom AN für Tätigkeiten/Arbeiten sichere, dem Stand der Technik und Regelwerke entsprechende Verfahren anzuwenden. Ggf. erforderliche Aufsichten sind vom AN sicherzustellen. Für Tätigkeiten/Arbeiten, eingesetzte Arbeits-, Betriebs- und Hilfsmittel sowie Gefahrstoffe hat der AN Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu erstellen. Vor der Benutzung von Arbeitsmitteln des AG ist eine besondere Erlaubnis und Einweisung erforderlich. Vom AG bereitgestellte Arbeits-, Betriebs- und Hilfsmittel sind vor Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem zuständigen Ansprechpartner des AG unverzüglich zu melden.

1.7 Die vom AN oder durch ihn beauftragte Nachauftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Eignungen verfügen, um Tätigkeiten/Arbeiten sicher für Mensch und Umwelt durchführen zu können. Besondere Qualifikationen sind bei Bewertungen und Prüfungen erforderlich (z.B. gemäß §§ 14, 15 BetrSichV). Diese Mitarbeiter sind dem AG grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Entsprechende schriftliche Nachweise der erforderlichen Qualifikationen sind dem AG auf dessen Verlangen vom AN unverzüglich vorzulegen.

1.8 Der AN ist dafür verantwortlich, dass nur Mitarbeiter mit der für den Auftrag erforderlichen körperlichen Eignung und arbeitsmedizinischen Untersuchungen zum Einsatz kommen. Personen mit aktiven Implantaten (z.B. Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Insulinpumpen etc.) sind dem AG zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen durch Funktionsstörungen aufgrund elektromagnetischer Felder vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen. Ihnen kann der Zutritt verweigert werden. Der AN ergreift geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass diese Vorgabe eingehalten wird.

2. Einsatz von wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen

2.1 Wassergefährdende Stoffe sowie Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen und vom AN eingesetzt werden, sind dem AG unverzüglich bei Auftragserteilung unter Beifügung der jeweiligen aktuellen

Sicherheitsdatenblätter mitzuteilen. Mit Annahme der Auftragserteilung bestätigt der AN, dass er über die notwendige Fachkunde gemäß GefStoffV verfügt. Gefährdungsbeurteilungen, aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV sind vor Ort verfügbar zu halten.

2.2 Für Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der AN in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Die Behälter mit den genannten Stoffen sind eindeutig und ausreichend hinsichtlich des Inhaltes zu kennzeichnen. Weitere öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Vorschriften sind ebenfalls vom AN zu beachten. Über umweltrechtliche Auflagen wird der AN durch den AG schriftlich in Kenntnis gesetzt, soweit diese dem AG bekannt sind. Das gilt insbesondere bei Tätigkeiten/Arbeiten in Schutzgebieten.

2.3 Für Transport und Lagerung dürfen nur die vom AG angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Innerbetriebliche Transporte sind mit den erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

2.4 An der Arbeitsstelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen bereitgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen ist vorher mit dem AG abzustimmen. Verbleibende Rückstände von Gefahrstoffen hat der AN mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ölhaltige Abfälle oder sonstige Stoffe dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des AG über die Ölabscheider des AG entsorgt werden.

2.5 Bei allen eingetretenen Umweltschäden ist unabhängig davon, wer diese verursacht hat und ob ein Verschulden vorliegt, unverzüglich der AG zu informieren. Auf eine Schadensbegrenzung ist unverzüglich hinzuwirken. Für die Beseitigung von Mitarbeitern des AN verursachter Umweltschäden ist der AN im Innenverhältnis zum AG auf eigene Kosten verantwortlich, soweit den AG kein Mitverschulden trifft.

2.6 Der Einsatz von krebserregenden, fortpflanzungsgefährdenden oder erbgutverändernden Stoffen wird dem AN untersagt.

3. Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, Arbeitsfreigabeverfahren

3.1 Die Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Baustellen ist mit dem für die Ausführung zuständigen Ansprechpartner des AG vorher abzustimmen. Der AN ist verpflichtet, die Arbeits- und Baustellen sicher einzurichten und ständig in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, aufzuräumen und zu säubern. Nach Abschluss der Arbeit ist durch den AN Sorge zu treffen, dass keine Gefahr von der Arbeits- und Baustelle ausgeht und alle Verkehrssicherungspflichten eingehalten sind. Für Schäden aufgrund der Verletzung dieser Pflichten haftet der AN im Innenverhältnis zum AG.

3.2 Für Arbeiten an Betriebsanlagen, bei denen ein Freigabeverfahren erforderlich ist (z.B. das Befahren von Behältern, Arbeiten in engen Räumen, Erdarbeiten, Heißenarbeiten, elektrotechnische Arbeiten und Tätigkeiten mit elektrischer Gefährdung), sind diese Freigabeverfahren einzuhalten. Der verantwortliche Mitarbeiter des AN muss über örtliche Freigabeverfahren und Sicherheitsmaßnahmen frühzeitig informieren. Die Arbeiten sind mit dem AG abzustimmen, die Freigaben einzuholen und die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen bei entsprechenden Tätigkeiten sicherzustellen.

4. Bestätigung des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme von Anlagen eine Erklärung abzugeben, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen den jeweils gültigen Vorschriften, insbesondere dem ProdSG, der BetrSichV, den TRBS (Technische Regeln für Betriebssicherheit), der BGV A3 (Hersteller-/Errichter Bestätigung nach § 5 Abs. 4 BGV A3) und dem DVGW-Regelwerk entsprechen.

5. Unfall- und Schadensmeldungen

5.1 Der AG erfasst alle Betriebsunfälle eigener und für ihn tätiger fremder Mitarbeiter im Rahmen der ständigen Verbesserung der Sicherheitskultur. Die Meldepflicht schließt Beinahe-Unfälle ein.

5.2 Wenn ein für den AN tätiger Mitarbeiter am Leistungsort einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten der Sicherheitsfachkraft des AG unverzüglich schriftlich mit. Ausfalltage sind nach Bekanntwerden schriftlich nachzureichen. Im Unfallbericht (Formular des AG) sind Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu beschreiben. Nach abschließender Klärung des Unfalls ist ein Abschlussbericht an den AG zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt auch für Unfälle von Mitarbeitern der Nachauftragnehmer des AN.

5.3 Sicherheitsfachkraft des AG ist Herr Russow, Ansprechpartner des AG ist der Herr Deneff Sachsenstraße 1 in Delitzsch, Tel.: 034202-65642, Fax: 034202-65800, Email: michael.denef@sw-delitzsch.de

5.4 Der AN hat darüber hinaus den AG über alle Unfälle und Schadensfälle gemäß § 18 BetrSichV unverzüglich zu informieren, damit dieser seiner Anzeigepflicht gegenüber Behörden nachkommen kann.

6. Transport von Gefahrgütern

Der AG informiert den AN gemäß § 17 GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) über die Beförderung von gefährlichen Gütern. Die Auftragsvergabe zum Versand gefährlicher Güter erfolgt durch den AG als „Auftraggeber des Absenders“ und den AN als „Absender“ im Sinne von § 17 GGVSEB. Der AN gewährleistet die Einhaltung der Regelungen zum Gefahrgut des internationalen ADR (Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) in jeweils gültiger Fassung.